

Bericht und Antrag des Datenschutzausschusses vom 22. Februar 2002 zum 23. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Drs. 15/681 vom 30. März 2001) und zur Stellungnahme des Senats vom 9. Oktober 2001 (Drs. 15/852)**I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2001 den 23. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2001 die Stellungnahme des Senats zur Beratung und Berichterstattung an den Datenschutzausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat bei der Behandlung des Jahresberichts und der Stellungnahme des Senats den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Vertreter der betroffenen Ressorts angehört. Daraus hat sich unter anderem ergeben, dass bei der Planung und Weiterentwicklung von DV-Verfahren datenschutzrechtliche Aspekte häufig nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Ferner wurden die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz festgestellten Mängel auch nach Aufforderung durch den Datenschutzausschuss in einigen Fällen nicht in angemessener Zeit abgestellt. Der Datenschutzausschuss verweist auf seine weiteren Ausführungen.

Der Datenschutzausschuss fordert den Senat auf, künftig die jeweiligen Datenschutzkonzepte zeitgleich mit der DV-Entwicklung zu erstellen und soweit es Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz gibt, in angemessener Zeit Abhilfe zu schaffen.

1. Personalabrechnungsverfahren KIDICAP 2000 (Tz. 5.1)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem 20. Jahresbericht unter Ziff. 11.5 über die Einführung eines neuen Bezügeabrechnungsverfahrens berichtet und im 21. Jahresbericht unter Ziff. 8.4 darüber informiert, dass ein mit ihm abgestimmtes Datenschutzkonzept vorliegt. Im Berichtszeitraum des 23. Jahresberichtes wurde die Umsetzung der im Datenschutzkonzept genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die auf KIDICAP 2000 zugreifenden Organisationseinheiten sowie die sonstigen technischen Maßnahmen geprüft. Die Überprüfung der Umsetzung der am 15. März 2000 durch den Senator für Finanzen bekannt gegebenen und verbindlich erklärten Richtlinie für Einzelplätze, Server und lokale Netzwerke hat ergeben, dass im Berichtszeitraum die Virenschutzsoftware noch nicht auf dem Server implementiert war. Ferner befanden sich Protokolldaten, die älter als 180 Tage waren, seit 1998 im System. Der Datenschutzbeauftragte hat empfohlen, die Protokolldaten in regelmäßigen Abständen manuell zu löschen.

Der Landesbeauftragte hält die Aktualisierung des Datenschutzkonzeptes für das Fachverfahren KIDICAP 2000 in Bezug auf „Fehlerbereinigung“ und „Lesezugriffe der Abschnittsleitung“ für geboten. Das Datenschutzkonzept sieht die Sperrung der offenen Diskettenlaufwerke der Clients, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, oder die Bereitstellung einer Verschlüsselungssoftware für freiverwendbare Diskettenlaufwerke vor. Zum Prüfzeitpunkt fand eine Software-Evaluation für ein geeignetes kostengünstiges Produkt statt. Der genaue Zeitpunkt der Einführung der Verschlüsselungssoftware war noch offen.

Der Landesbeauftragte hat in seinem Prüfbericht darauf hingewiesen, dass Performa Nord als speichernde Stelle für die fristgerechte Löschung der Protokoll-daten verantwortlich ist. Die Umsetzung der NT-Security-Guideline war zum Prüfzeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

In seiner Stellungnahme zum 23. Jahresbericht hat der Senat erklärt, bis auf den Einsatz einer Verschlüsselungssoftware seien alle festgestellten Mängel inzwischen beseitigt worden. In der Sitzung des Datenschutzausschusses am 16. Januar 2002 erklärte ein Vertreter des Senators für Finanzen, dass inzwischen die fehlende Verschlüsselungssoftware nunmehr implementiert worden sei. Es handle sich hierbei um das Produkt PGP („pretty good privacy“).

Der Datenschutzausschuss stellt fest, dass alle in der Prüfung des Landesbeauftragten für den Datenschutz festgestellten Mängel beseitigt sind.

2. Prüfung des DNA-Analyseverfahrens (Tz. 6.1.1)

War die Polizei früher auf Tatortspuren wie Fingerabdrücke angewiesen, hat sie mit der Entwicklung des Genomanalyseverfahrens die Möglichkeit, biologisches Material vom Tatort mit dem von Tätern und Tatverdächtigen zu vergleichen. Im März 1997 wurde die hierfür erforderliche gesetzliche Regelung zum DNA-Analyseverfahren verabschiedet. Anfang 1998 richtete das Bundeskriminalamt eine Zentraldatei für DNA-Spuren ein.

Drei Jahre nach in Kraft treten des Gesetzes hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Polizei und Staatsanwaltschaft in Bremen eine Querschnittsprüfung des DNA-Analyseverfahrens durchgeführt. Eine allgemein verbindliche Prüfaussage konnte er nicht treffen, weil die Fallzahlen noch zu klein waren, denn von den zur Erstellung von Täterprognosen nach Bremen übermittelten 10.000 Personendatensätzen waren bislang lediglich 319 ausgewertet worden. Eine CD-ROM mit 2.000 Personendatensätzen wurde wegen fehlender Mittel zur Beschaffung einer Standardsoftware ebenfalls nicht ausgewertet.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bemängelte, dass keine festen Verfahrensstrukturen existierten, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen. In der Praxis werden den Betroffenen auch dann Einwilligungserklärungen vorgelegt, wenn das Gesetz vor der DNA-Analyse eine richterliche Einzelfallentscheidung vorsieht. Auch die gesetzlich geregelte Unabhängigkeit der kriminaltechnischen Untersuchungsstelle wurde nach den Feststellungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht ausreichend beachtet.

Der Ausschuss begrüßt, dass ein Teil der bemängelten Punkte zwischen der Polizei und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mittlerweile einvernehmlich geklärt wurden. Ferner begrüßt der Ausschuss den zwischenzeitlich erfolgten Erwerb der Software.

Hinsichtlich der nicht rechtsadäquaten Verwendung einer Einwilligungserklärung geht der Ausschuss davon aus, dass zwischen dem Senator für Inneres, Kultur und Sport und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bis Anfang 2002 eine einvernehmliche Lösung gefunden wird.

3. Fernmeldegeheimnis und Kontrolle (Tz. 6.2.3)

Auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat der Bund die Regelungen für die parlamentarische Kontrolle im G-10-Gesetz novelliert. Die Landesbeauftragten für den Datenschutz haben darauf hingewiesen, dass für die parlamentarische Kontrolle in den Ländern eine entsprechende Anpassung an die Verfassungsrechtsprechung getroffen werden muss. Der Senat vertritt hingegen die Auffassung, der Landesgesetzgeber sei dabei an die Regelungen der Paragraphen 14 und 15 des Gesetzes zur Neuregelung der Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 nicht gebunden.

Gleichwohl hat eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe den Auftrag, einheitliche Regelungen für die Aufgabenstellung der parlamentarischen Kontrollkommission nach G 10 zu erarbeiten. Die Bereitschaft des Landesbeauftragten für den Datenschutz

an der Ausgestaltung der Regelung mitzuwirken, hat der Vertreter des Senators für Inneres, Kultur und Sport nunmehr im Ausschuss begrüßt und eine Beteiligung zugesagt, sobald eine beratungsfähige Vorlage vorliegt.

Der Ausschuss erwartet einen Bericht.

4. Hochbaustatistik (Tz. 6.4.3)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem Bericht die Vermischung von amtlicher Statistik und Verwaltungsvollzug festgestellt. Nach dem bisherigen Verfahren haben die Bauordnungsämter die Bauherren aufgefordert, Bauunterlagen und statistische Erhebungsbögen zusammen einzureichen. Nach den Bestimmungen des Hochbaustatistikgesetzes ist der Bauherr jedoch nur gegenüber dem Statistischen Landesamt auskunftspflichtig.

In seiner Stellungnahme räumt der Senat ein, dass die gebotene Trennung unterlaufen und derzeit geprüft werde, ob ähnlich wie in anderen Bundesländern durch Rechtsverordnung eine rechtliche Grundlage geschaffen werden könne. Die in der Stellungnahme des Senats angekündigte Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Der Senator für Inneres, Kultur und Sport wird die in Vorbereitung befindliche Vorlage mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abstimmen. Die Abstimmung ist bis zum Abschluss der Beratungen im Ausschuss nicht erfolgt.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die Prüfung durch den Senator für Inneres, Kultur und Sport in Kürze abgeschlossen sein wird.

5. Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (Tz. 6.8 und 16.6)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem Bericht festgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorgehen der Ermittlungsgruppe nicht klar geregelt sind. Daraufhin wurde vom Stadtamt eine vorläufige Dienstweisung zur Schließung von Regelungslücken erlassen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales aufgefordert ist, eine neue Regelung zur Zuständigkeit nach § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG) zu entwerfen und dem Landesgesetzgeber vorzulegen. Solange diese Regelungslücke besteht, werden keine Ermittlungsverfahren nach § 4 SchwArbG durchgeführt.

6. SAP Prüfung im ZKH Reinkenheide (Tz. 8.1.1)

SAP Prüfung im ZKH Links der Weser (Tz. 8.1.2)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem Bericht festgestellt, dass die in den von ihm geprüften Krankenhäusern eingesetzten Informationssysteme den Ärzten und Pflegekräften Zugriff auf die dort gespeicherten Daten der gegenwärtigen und der früheren Patienten aller Fachabteilungen des jeweiligen Krankenhauses eröffnen. Dies sei in diesem Umfang weder durch den Behandlungsauftrag noch durch das Bremische Krankenhausdatenschutzgesetz abgedeckt. Die Erstellung eines differenzierten Berechtigungskonzepts und dessen Umsetzung seien erforderlich.

Die Vertreter der Zentralkrankenhäuser Reinkenheide und Links der Weser halten eine Novellierung des Krankenhausdatenschutzgesetzes hinsichtlich der im Gesetz festgelegten Trennung der Fachabteilungen der Krankenhäuser für geboten, da sie der praktizierten interdisziplinären Behandlung zuwiderlaufe. Ferner müssten Patientendaten wegen der wesentlich verkürzten Verweildauer in den Krankenhäusern schneller abrufbar sein.

Die SAP-Software stellt den Nutzern keine Archivfunktion zur Verfügung mit der Folge, dass gegenwärtig nicht zwischen Patienten mit abgeschlossener und aktueller Behandlung differenziert werden kann. Inzwischen, so berichten übereinstimmend Vertreter der Krankenhäuser und der Landesbeauftragte, sei man bemüht, ein differenziertes Verfahren abzustimmen, das sowohl dem Schutz der

Patientendaten als auch der Verantwortung des Arztes für eine fachliche Behandlung gerecht werden. Schritte seien eingeleitet, um SAP zur Modifikation der Software zu veranlassen.

Der Ausschuss unterstützt die Empfehlung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, das Bremische Krankenhausdatenschutzgesetz unter Wahrung der berechtigten Schutzbedürfnisse der Patienten unter Einbezug der neuen Entwicklungen der Technik und der Medizin fortzuschreiben. Er begrüßt die Erklärung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, diese Empfehlung aufnehmen zu wollen.

7. Internet-Nutzung durch Schulen (Tz. 10.1)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat das Fehlen einer Orientierungshilfe für Schulen und einer Nutzungsordnung festgestellt. Nach einem Workshop am 30. August 2001, an dem neben den Webmastern der Schulen auch Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz teilgenommen haben, wurde Anfang dieses Jahres eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese wurde mit der Erarbeitung einer Orientierungshilfe sowie einer Nutzungsordnung beauftragt.

Durch die verstärkte Heranführung von Schülern an die Nutzung des Internets sowie bei der Präsentation der Schulen oder einzelner Projekte im Internet tritt zum Teil große Unsicherheit in Datenschutzfragen bei den verantwortlichen Lehrern auf. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält es für erforderlich, dass in diesem Bereich mehr Sicherheit geschaffen wird. Die Schulbehörde hat angeboten, einen Mitarbeiter zur Begleitung dieses Projekts abzuordnen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die eingerichtete Arbeitsgruppe auf der Grundlage der Informationen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Handreichungen bis Ende März 2002 erarbeiten wird.

8. Prüfung des Wohngeldverfahrens (BREWOG) (Tz. 11.2)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem Bericht festgestellt, dass bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen in Bremen und Bremerhaven alle 60 Mitarbeiter des AWS — unabhängig von ihrem jeweiligen Aufgabebereich — uneingeschränkt Zugriff auf den auch sensible Sozialdaten enthaltenden gesamten Datenbestand haben, obgleich die Einrichtung begrenzter Zugriffsberechtigungen technisch möglich ist. Grundsätzlich darf ein Zugriff nur auf die für die Durchführung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Daten erfolgen können.

Das dem Geschäftsbereich des Senators für Bau und Umwelt zugeordnete Amt für Wohnung und Städtebauförderung hält einen uneingeschränkten Zugriff auf sämtliche Daten — unter anderem aus Gründen der Vertretungsregelung und etwaiger Neuordnungen — für erforderlich. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls notwendige Änderungen der Zugriffsberechtigung — ähnlich den Regelungen bei der Bearbeitung der Sozialhilfe — im Vertretungsfalle vom Systemadministrator durchgeführt werden können.

Der Ausschuss stellt einen Regelungsbedarf fest und bittet das Amt für Wohnung und Städtebauförderung, sich über die entsprechende Praxis in anderen Dienststellen zu informieren und sodann gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Lösung zu entwickeln. Der Datenschutzausschuss erwartet einen Sachstandsbericht darüber noch im Frühjahr 2002.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Datenschutzausschusses bei.

Knäpper
Vorsitzender